



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 6

20.03.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die oben genannte Bekanntmachung ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

Erster Bürgermeister

Angeschlagen zum: 20.03.2023
Abgenommen zum: 04.04.2023

Gemeinde – Markt – Stadt

Markt Peißenberg

Verwaltungsgemeinschaft

-

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt

Markt Peißenberg

zur Auswahl der Schöffinnen / Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

von Beginn der Auflegungsfrist ¹⁾
27.03.2023

bis Ende der Auflegungsfrist ¹⁾
03.04.2023

im

Ort der Auflegung / Rathaus / Dienststelle: Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nummer

Rathaus Markt Peißenberg, Hauptstr. 77, 1. OG – Zi. 115, 82380 Peißenberg (während den Öffnungszeiten)

öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis zum

Datum ²⁾

11.04.2023

schriftlich oder persönlich zu Protokoll im

Ort der Einspruchsstelle / Rathaus / Dienststelle: Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nummer

Rathaus Markt Peißenberg, Hauptstr. 77, 1. OG – Zi. 112, 82380 Peißenberg

erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den entsprechenden Nummern der Schöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 672) entweder nicht aufgenommen werden durften (Nummer 3) oder nicht aufgenommen werden sollten (Nummern 4 sowie 5.1 bis 5.6).

Ort, Datum

16.03.2023



Unterschrift

¹⁾ Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen und mindestens 5 Werktage umfassen.

Eine Verlängerung der Frist findet im Übrigen nur dann statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

²⁾ Einsprüche können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist erhoben werden.